



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018
Berlin

Petra Mackroth

Leiterin der Abteilung 2
Familie

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)3018 555-1600
FAX +49 (0)3018 555-41600
E-MAIL petra.mackroth@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 16.06.2020

Volle Mutterschaftsleistungen auch während Kurzarbeit im Betrieb Bekanntmachung der gemeinsamen Rechtsauffassung des BMG, BMAS und BMFSFJ

Sehr geehrter Herr Kalenberg,

ich wende mich an Sie, um Sie um Unterstützung bei der Verbreitung einer gemeinsamen Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Gewährung von Mutterschaftsleistungen während Kurzarbeit im Betrieb zu bitten. Bitte lassen Sie mich kurz den Hintergrund für diese Bitte erläutern:

Kurzarbeit in der Corona-Pandemie betrifft auch schwangere Beschäftigte. Gerade sie brauchen in dieser Situation die besondere Unterstützung der Gesellschaft und Verlässlichkeit. Für schwangere Beschäftigte und für Arbeitgeber stellt sich daher die Frage, ob und in welchem Umfang Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit zu gewähren sind. In der öffentlichen Diskussion zeigt sich ein uneinheitliches Bild, welche Leistungsansprüche schwangere Frauen in Beschäftigungsverboten in Zeiten der Kurzarbeit haben. Die mangelnde Rechtsklarheit kann bei den betroffenen schwangeren Frauen und den Arbeitgebern zu einer erheblichen Verunsicherung führen.

Zusammen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wollen wir bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Leistungsgewährung für Schwangere entgegenwirken, die in Zeiten der Kurzarbeit im Mutterschutz sind oder von einem Beschäftigungsverbot betroffen sind. Basis ist ein gemeinsames Orientierungspapier zu „Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit“.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor
Bus:TXL,200,300,M48;M85
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 **Danach sind auch beim zeitlichen Zusammenfallen von Beschäftigungsverboten und Kurzarbeit**

in allen Konstellationen Mutterschaftsleistungen zu erbringen. Insbesondere ist der Mutterschutzlohn (§ 18 MuSchG) – entgegen einer in der Rechtsliteratur vertretenen Meinung – auch bei Kurzarbeit zu gewähren. An Frauen, die sich in den Schutzfristen vor und nach der Entbindung gemäß § 3 MuSchG befinden, sind durch die Krankenkasse Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG) und durch den Arbeitgeber der Arbeitgeberzuschuss (§ 20 MuSchG) zu zahlen. Nach der gemeinsamen Bewertung des BMAS, des BMG und des BMFSFJ sprechen vor allem gesetzessystematische Erwägungen dafür, dass für Frauen in Beschäftigungsverboten und während der Schutzfristen die Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz Vorrang vor dem Kurzarbeitergeld haben. Nähere Ausführungen können Sie bei Interesse dem beigelegten rechtlichen Orientierungspapier entnehmen.

Diese Informationen sollen vor allem Arbeitgebern Klarheit zu dem Verhältnis von Mutterschaftsleistungen und Kurzarbeit geben. Für die rechtsverbindliche Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Erstattungsstellen für die Mutterschaftsleistungen sind die gesetzlichen Krankenkassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie auf diese Information innerhalb Ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Form hinweisen könnten. Die Unterrichtung der Betriebs- und Werksärzte sowie der Fachkräfte für Sicherheit am Arbeitsplatz erscheint uns wichtig, weil sie eine überaus wichtige Mittlerfunktion bei der Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsschutzes übernehmen. Ein wirkungsvoller Mutterschutz setzt dabei voraus, dass die betroffenen Frauen auch hinreichend über ihre Rechte im Fall eines Beschäftigungsverbots und mögliche Begründungen zu dessen Geltendmachung unterrichtet sind. Wenn über die finanzielle Absicherung im Falle eines Beschäftigungsverbot bei schwangeren Beschäftigten Unsicherheiten bestehen, ist zu befürchten, dass auch die Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsschutzes nicht optimal gelingt. So könnte es hilfreich sein, im Zweifelsfall diese Frauen in allgemeiner Form auf die gemeinsame Rechtsauffassung hinzuweisen, um sie über ihre Rechte und mögliche Wege zu ihrer Begründung zu unterrichten.

Zudem könnten Betriebs- und Werksärzt*innen und die Fachkräfte für Sicherheit am Arbeitsplatz zur Sicherstellung des betrieblichen Gesundheitsschutzes ggf. im Einzelfall auch den Arbeitgeber auf diese Rechtsauffassung hinweisen, der über Art und Umfang der Lohnfortzahlung während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots bei Kurzarbeit im Betrieb zu entscheiden hat. Für den Arbeitgeber stellt sich hier insbesondere die Frage, ob er den ausgezahlten Mutterschutzlohn auch



SEITE 3 vollständig über das so genannte U2-Umlageverfahren zur Erstattung von mutterschutzrechtlichen Aufwendungen ersetzt bekommt. Verbindliche Aussagen zu dieser Erstattung kann allerdings nur die jeweils zuständige Krankenkasse geben. Durch einen Hinweis auf die gemeinsame Rechtsauffassung der drei Bundesministerien könnten Betriebs- und Werksärzt*innen und die Fachkräfte für Sicherheit am Arbeitsplatz jedoch dazu beitragen, dass innerbetrieblich zügig mutterschutzrechtlich praktikable Wege gefunden werden.

An die Arbeitgeberverbände, die Gewerkschaften und die Fachverbände der Frauenärzt*innen versende ich entsprechende Informationsschreiben, Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit werden durch BMG bzw. BMAS gesondert unterrichtet. Gerne können Sie zur weiteren Information und bei Nachfragen auch auf unser Orientierungspapier „Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit“ unter:

<https://familienportal.de/blob/156608/e40d8de68194d58e7e62c3b99a9026bd/orientierungspapier-mutterschaftsleistungen-bei-kurzarbeit-data.pdf> oder unter

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/volle-mutterschaftsleistungen-auch-waehrend-kurzarbeit-im-betrieb/156596> verweisen.

Um Fragen auch zum mutterschutzrechtlichen Gesundheitsschutz im Hinblick auf die Corona-Epidemie zu beantworten, wurde von Expertinnen und Experten des Ausschusses für Mutterschutz eine Handreichung mit dem Titel „Informationspapier zu Mutterschutz und SARS-COV-2“ erarbeitet. Es trägt fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen rund um das Thema Mutterschutz zusammen. Es wird ergänzt um einen Antwortkatalog „FAQ zu Mutterschutz und SARS-COV-2“ auf die meist gestellten Fragen von Frauen, Arbeitgeber*innen, Frauenärzt*innen und anderen für den Mutterschutz wichtigen Personengruppen. Diese Informationsangebote sind abrufbar unter

https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Mackroth